

Reglement über Klimaschutz (Klimareglement, KR); Erlass

Stellungnahme des Gemeinderates zu den Anträgen aus der ersten Lesung, Stand 9.12.2021, 18.00 Uhr.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
1.	GB/JA!	Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie eine städtische Mietpreiskontrolle bei (energetischen) Sanierungen in der Bauordnung (oder anderweitig in einem eigenen Reglement) verankert werden kann. Der Gemeinderat soll sich dabei auf die Erfahrungen in den Kantonen Genf und Waadt stützen.	Die Umsetzung des Klimareglements wird zu vielen energetischen Sanierungen führen. Damit diese sozialverträglich sind und nicht zu überteuerten Mieten führen, braucht es Gegenmassnahmen. Analog zum Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit (Art. 16a Bauordnung) könnte auch der Schutz vor überteuerten energetischen Sanierungen in der städtischen Bauordnung eigentümerverbindlich verankert werden.	Ablehnen Das Anliegen dieses Antrags ist bereits mit der in Art. 3 Abs. 3 enthaltenen Sozi- alverträglichkeit abgedeckt.

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Klimareglement, KR neu	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
Art. 1 Grundsätze ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ¹ erreicht werden.	FSU ² : ¹ Die Stadt Bern setzt sich <i>verbindlich</i> dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ³ erreicht werden.	Annehmen
	FDP/JF, Die Mitte ⁴ : ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) auf Stadtebene erreicht werden.	Annehmen Die Annahme des Antrags ist jedoch nicht zwingend notwendig. Mit dem Begriff der «territorialen» CO ₂ -Emissionen wird bereits ausgesagt, dass es um die CO ₂ -Emissionen auf städtischer Ebene geht. Übergeordnet müssen die Rahmenbedingungen so ausgestaltet sein, dass auf städtischer Ebene ein griffiger Klimaschutz möglich ist.
² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf,	FSU ⁵ : ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet <i>spätestens</i> bis 2035 zu erreichen. []	Annehmen

¹ SR 0.814.012

² **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.»; dem soll deutlich – verbindlich - Rechnung getragen werden.

³ SR 0.814.012

⁴ **Begründung**: Bern kann gutes Beispiel für eine in Sachen Klimaschutz progressive Stadt sein. Klimaschutz auf Kantons- und Bundesebene ist aber Sache der dafür zuständigen übergeordneten Behörden.

⁵ Begründung: Das Jahr 2035 soll als Minimalziel statt nur als Ziel zur Erfüllung des Pariser Klimaübereinkommens verankert werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
dass die Reduktion der Treibhausgasemissio- nen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.		
	GB/JA! ⁶ : ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 spätestens 2030 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.	Ablehnen 2035 ist bereits sehr ambitioniert und alle Strategien der involvierten Partner sind auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet. Wird dieser Zeitpunkt nach vorne ge- schoben, müssen sämtliche Strategien neu erarbeitet werden. Dies bindet personelle und finanzielle Res- sourcen, die für die Umsetzung benötigt werden. Zu- dem ist die Planungssicherheit nicht mehr gegeben.
	SVP: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 2070 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.	Ablehnen Dieser Antrag ist mit dem Klimaabkommen von Paris nicht vereinbar.

Begründung: Die Stadt Bern hat das CO2-Gesetz klar angenommen. Deshalb muss die Stadt in der Klimapolitik eine Vorbildfunktion einnehmen und rasch vorangehen. Zudem fällt in der Stadt nur ein Bruchteil der von der Stadtbevölkerung verursachten Treibhausgase an. Die Stadt Lausanne geht davon aus, dass 75% der von der Stadtbevölkerung verursachten Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets anfallen. Für die Stadt Bern ist die Aufteilung ähnlich. Die Stadt Bern ist weder bei dem Nahrungsmittel noch bei den übrigen Gütern selbstversorgend. Deshalb soll die Stadt ab 2030 mehr Treibhausgase binden als freisetzten. Möglicher Handlungsspielraum liegt insbesondere im klimapositiven Bauen. Zusätzlich wur de 2019 das Postulat «CO2 Neutralität bis 2030» im SR als erheblich erklärt.

Eventualantrag SVP: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 2055 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.	Ablehnen Dieser Antrag ist mit dem übergeordnetem Recht nicht vereinbar.
FSU ⁷ : ² [] Dabei verpflichtet sie sich, darauf zu achtent sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.	Annehmen
FSU8: Art. 1 Abs. 2bis 2bis Sie strebt in Bezug auf ausserhalb der Stadt verursachte oder von der Stadt finan- zierte Emissionen eine klimaneutrale Kreis- laufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finan- zinvestitionen an.	Annehmen Der Gemeinderat favorisiert jedoch den Antrag SP/JUSO ^{9.}

⁷ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr»; dem soll deutlich Rechnung getragen werden. Diese Formulierung lässt immer noch genügend ökonomischen Spielraum.

Begründung: Ohne Einbezug der grauen Emissionen im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft und ohne klimaverträglich bewirtschaftete Finanzanlagen und Vermögen werden die stadteigenen Bemühungen zum Klimaschutz auf indirektem Weg unterlaufen. Zudem sind klimaneutrale Finanzanlagen ein zentrales Anliegen im Pariser Klimaübereinkommen.

³ Sie verzichtet nach Möglichkeit auf den Er-	SP/JUSO ⁹ : Art. 1 Abs. 2 ^{bis} ^{2bis} Sie strebt eine Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an. GLP/JGLP ¹⁰ :	Annehmen Ablehnen (aber priorisiert gegenüber GB/JA! ¹¹).
werb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.	³ Sie verzichtet nach Möglichkeiten auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Der Erwerb von Zertifikaten zur Kompensa-	Der Gemeinderat favorisiert die bestehende Formulierung. Falls Art. 1 Abs. 3 verändert wird, unterstützt der Gemeinderat den Antrag GLP/JGLP ¹⁰ .
	tion von Treibhausgasemissionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Stadt Bern stellt dabei sicher, dass die erworbenen Zertifikate den höchsten verfügbaren Umwelt- und Sozial Standards entsprechen und jegliche Doppelzählungen ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien zur Identifikation der Ausnahmefälle.	Die Anträge GLP/JGLP ¹⁰ und GB/JA! ¹¹ gehören zusammen.
	GB/JA! ¹¹ : ³ Sie verzichtet nach Möglichkeiten auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Der Gemeinderat kann für eine beschränkte Dauer für EWB Ausnahmen vorsehen. Die Stadt Bern stellt	Ablehnen Die Beschränkung auf ewb ist zu eng gefasst, ist doch beispielsweise auch die Kästli Bau AG vorderhand auf Zertifikate angewiesen.

Begründung: Eine Kreislaufwirtschaft zielt in erster Linie darauf ab, die Ressourcen am Ort des Konsums in einem hochwertigen Zyklus zu halten. Daher ist der Verweis auf «ausserhalb der Stadt» etwas verwirrend und nicht nötig, denn alle Ressourceninputs werden für die Kreislaufbetrachtung miteinbezogen. Gleichzeitig sind Finanzinvestitionen so vorzunehmen, dass sie die notwendige Transformation und Dekarbonisier ung unterstützen (und z.B. keine Investitionen in nicht-erneuerbare Energie erfolgen).

Begründung: Lieber Zertifikate kaufen und am Absenkpfad festhalten als die Ziele nicht zu erreichen. Sogar der IPCC sagt wir brauchen für die Lösung Negativ-Technologien und dafür braucht es auch einen Zertifikatshandel.

Begründung: Den Ausführungen des Gemeinderats ist zu entnehmen, dass einzig die EWB allenfalls auf Zertifikate zurückgreifen können soll. Damit keine Missverständnisse entstehen, soll dies explizit im Reglement so aufgeführt werden. Die Ausnahme soll zeitlich beschränkt sein, da EWB momentan während des Betriebs des Gas- und Dampfkombikraftwerkes darauf angewiesen ist, die Emissionen kompensieren zu können. Anschliessend soll das Gas- und Dampfkombikraftwerk jedoch durch eine neue Technologie ersetzt werden.

	dabei sicher, dass die erworbenen Zertifikate den höchsten verfügbaren Umwelt- und Sozi- alstandards entsprechen und jegliche Doppel- zählungen ausgeschlossen werden.	
⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.		
⁵ Sie trifft Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung.	FSU ¹² : ⁵ Sie trifft <i>relevante</i> Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung, <i>deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt sind</i> .	Ablehnen Der Gemeinderat hält an seiner Formulierung fest. Es werden nur Massnahmen umgesetzt, mit denen eine Wirkung erzielt werden kann.
Art. 2 Absenkpfade ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO ₂ -Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 3.14 Tonnen b. bis 2031: 1.86 Tonnen c. bis 2035: 1.00 Tonnen d. bis 2041: 0.60 Tonnen	GB/JA! ¹³ : ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025 2023: 3.14 Tonnen b. bis 2031 2025: 1.86 Tonnen c. bis 2035 2027: 1.00 Tonnen d. bis 2041 2029: 0.60 Tonnen ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO2-Äquiva-lenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025 2023: 1.77 Tonnen b. bis 2031 2025: 1.04 Tonnen c. bis 2035 2027: 0.56 Tonnen d. bis 2041 2029: 0.34 Tonnen	Ablehnen Der Absenkpfad ist bereits sehr ambitioniert und die Strategien und Planungen der involvierten Partner sind auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet. Wird dieser Zeitpunkt nach vorne geschoben, müssen sämtliche Strategien neu erarbeitet werden. Dies bindet personelle und finanzielle Ressourcen, die für die Umsetzung benötigt werden. Zudem ist die Planungssicherheit nicht mehr gegeben

Begründung: Das Ziel Netto 0 2045 verlangt ein starkes Reglement; so aufgrund des Art. 1 Abs. 4. Die Wirksamkeit der Massnahmen müssen wissenschaftlich belegt sein, damit das vorliegende Reglement griffig ist und zum Ziel führt.

Begründung: Die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris müssen bis 2030 erreicht werden (Antrag 1). Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2030 wahrscheinlich keine grosse Menge an Emissionen mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2030 angepasst werden.

3 Die territorialen Treibhausgasemissionen des	
Sektors Mobilität, gemessen in CO2-Äquiva-len-	
ten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt	
abgesenkt:	
a. bis 2025 2023 : 0.54 Tonnen	
b. bis 2031 2025 : 0.32 Tonnen	
c. bis 2035 2027 : 0.17 Tonnen	
d. bis 2041 2029 : 0.10 Tonnen	
Eventualantrag GB/JA! ¹⁴ :	Ablehnen
¹ Die gesamthaften territorialen Treibhaus-	Der Absenkpfad ist bereits sehr ambitioniert und die
gasemissionen der Stadt Bern, gemessen in	Strategien und Planungen der involvierten Partner
CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung,	sind auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet.
werden wie folgt abgesenkt:	Wird dieser Zeitpunkt nach vorne geschoben, müs-
a. bis 2025 2024 : 3.14 Tonnen	sen sämtliche Strategien neu erarbeitet werden. Dies
b. bis 2031 2026 : 1.86 Tonnen	bindet personelle und finanzielle Ressourcen, die für
c. bis 2035 2028 : 1.00 Tonnen	die Umsetzung benötigt werden. Zudem ist die Pla-
d. bis 2041 2030 : 0.60 Tonnen	nungssicherheit nicht mehr gegeben.
2 Die territorialen Treibhausgasemissionen des	
Sektors Wärme, gemessen in CO2-Äquiva-lenten	
pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt ab-	
gesenkt:	
a. bis 2025 2024 : 1.77 Tonnen	
b. bis 2031 2026 : 1.04 Tonnen	
c. bis 2035 2028 : 0.56 Tonnen	
d. bis 2041 2030 : 0.34 Tonnen	
3 Die territorialen Treibhausgasemissionen des	
Sektors Mobilität, gemessen in CO2-Äquiva-len-	
ten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt	
abgesenkt:	
a. bis 2025 2024 : 0.54 Tonnen	
b. bis 2031 2026 : 0.32 Tonnen	

Begründung: Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2035 wahrscheinlich nicht 1 Tonne CO2 eq mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2035 angepasst werden.

² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquiva- lenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen	c. bis 2035 2028: 0.17 Tonnen d. bis 2041 2030: 0.10 Tonnen GB/JA! ¹⁵ : ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, [] 0.34 Tonnen Die Kühlung ist in den Sektor Wärme einzubeziehen.	Ablehnen Die Kühlung erfolgt in erster Linie strombasiert. Der Stromverbrauch für die Kühlung kann nicht separat ausgewiesen und daher auch nicht ins Controlling aufgenommen werden.
	SVP: ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO ₂ -Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt ab- gesenkt: a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen	Ablehnen Der Sektor Wärme verursacht einen grossen Teil der CO ₂ -Emissionen. Für diesen Sektor keinen Absenkpfad zu definieren unterläuft das Ziel der Senkung der CO ₂ -Emissionen.
³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 0.54 Tonnen b. bis 2031: 0.32 Tonnen c. bis 2035: 0.17 Tonnen d. bis 2041: 0.10 Tonnen		

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft die Kühlung (für Gebäude, Serverräume, etc) an Wichtigkeit zunimmt. Dementsprechend ist die Reduktion der durch Kühlung verursachten Emissionen, sowie eine grosse Energieeffizienz notwendig. Der Vollständigkeit halber soll deshalb Kühlung im Sektor Wärme miteingerechnet werden.

⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freige- setzt werden, als hier gebunden werden kön- nen.	FSU ¹⁶ : ⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können. Es wird angestrebt, dass dieses Ziel bereits 2035 erreicht wird, insbesondere, wenn sich das regulatorische und das technologische Umfeld, das ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt, günstig entwickelt.	Annehmen
	GB/JA! ⁷ : ⁴ Spätestens ab 2045 2030 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.	Ablehnen 2045 als Zeitpunkt für die Erreichung des Netto-Null- Ziels ist bereits sehr ambitioniert. Alle Strategien der involvierten Partner sind auf diesen Zeitpunkt ausge- richtet. Wird dieser Zeitpunkt nach vorne geschoben, müssen sämtliche Strategien neu erarbeitet werden. Dies bindet personelle und finanzielle Ressourcen, die für die Umsetzung benötigt werden. Zudem ist die Planungssicherheit nicht mehr gegeben.
	Eventualantrag GB/JA! ¹⁸ : ⁴ Spätestens ab 2045 2035 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.	Ablehnen 2045 ist bereits sehr ambitioniert und alle Strategien der involvierten Partner sind auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet. Wird dieser Zeitpunkt nach vorne ge- schoben, müssen sämtliche Strategien neu erarbeitet werden. Dies bindet personelle und finanzielle Res- sourcen, die für die Umsetzung benötigt werden. Zu- dem ist die Planungssicherheit nicht mehr gegeben.

Begründung: Aufgrund der deutlichen Resultate bei mehreren Volksabstimmungen ist zu vermuten, dass die Stadtbevölkerung auch einen viel früheren Zeitpunkt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels mittragen würde. Um zu vermeiden, dass jetzt eine Diskussion über entfernt liegende Ziele aufkommt und damit die aufgegleisten Massnahmen mit den Akteuren neu verhandelt werden müssen (was sich gerade auch im Hinblick auf die tatsächlichen CO₂-Emissionen letztlich kontraproduktiv auswirken dürfte), soll wenigstens dieses grundsätzliche Bekenntnis zum Jahr 2035 aufgenommen werden.

¹⁷ **Begründung:** Siehe Begründung Antrag betreffend Art. 1 Abs. 2 von GB/JA!.

Begründung: Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Dementsprechend muss auch Art. 2 Abs. 4 angepasst werden.

	GB/JA! ¹⁹ : ⁵ Die Absenkpfade sind regelmässig zu evaluieren und falls nötig den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. AL: ⁵ Die Gesamtheit der (grauen) Emissionen, die	Ablehnen Werden die Absenkpfade immer wieder angepasst, ist die Planungssicherheit nicht mehr gegeben. Ablehnen Diese Emissionen können nur abgeschätzt werden.
	von den Berner*innen ausserhalb des Stadt- gebiets verursacht werden, müssen mangels anderer Beeinflussbarkeit ab 2030 vollständig mit Kompensationszertifikaten ausgeglichen werden.	Wenn die Einwohnerinnen und Einwohner die Zertifikate finanzieren müssen, ist dies gleichbedeutend mit einer Steuer. Dafür besteht keine rechtliche Grundlage. Wenn die öffentliche Hand die Zertifikate finanziert, setzt dies falsche Anreize. Es kann nicht sein, dass mit dem Kauf von Zertifikaten vermeidbare Emissionen kompensiert werden.
Art. 3 Interessenabwägung ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirt- schaft Rücksicht zu nehmen. ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentli- chen Interessen haben die Klimaschutzmass- nahmen Vorrang.	GB/JA! ²⁰ : Art 3 Abs. 1 ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes, <i>der Biodiversität</i> sowie auf []	<u>Annehmen</u>

Begründung: Die Ziele des Klimaübereinkommens in Paris basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft. Der neuste Bericht des IPCC hat jedoch gezeigt, dass die Grenze von 1.5° Erwärmung bereits früher überschritten werden könnte als bisher angenommen. Die Absenkpfade müssen deshalb bei Neuveröffentlichungen von IPCC- und nationalen Berichten neu evaluiert und falls nötig angepasst werden.

Begründung: Die Klimakrise wird begleitet von einer Krise der Biodiversität. Nicht jede Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahme dient auch der Biodiversität. Damit die Massnahmen nicht auf Kosten der Biodiversität umgesetzt werden, muss diese hier explizit genannt werden.

GB/JA! ²¹ : Art 3 Abs. 1 [] sewie und , auf die Interessen der Gesellschaft und soweit möglich die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.	Ablehnen Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Mit Art. 3 Abs. 2 wird gesagt, dass bei Gleichwertigkeit der Interessen die Klimaschutzmassnahmen Vorrang haben.
GB/JA! ²² : Art 3 Abs. 1 [] Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Als Massstab gilt dabei die suffiziente Gesellschaft, welche die Lebensqualität fördert, aber auf die Anhäufung materieller Güter verzichtet.	Annehmen
SP/JUSO ²³ : ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. <i>Dies gilt auch für den Denkmalschutz.</i>	Ablehnen Mit der Interessenabwägung in Art. 3 wird gewährleistet, dass die Klimaschutzmassnahmen bei der Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen Vorrang haben. Zudem ist es nicht klar, ob der Vorrang für die Denkmalpflege oder den Klimaschutz gilt.
SVP: Art. 3 Interessenabwägung Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.	Ablehnen Der Gemeinderat hält das geltende Recht ein.

²¹ **Begründung:** Dieser Artikel wurde nach der Vernehmlassung abgeschwächt, so dass der Wirtschaft nun mehr Priorität eingeräumt wird. Das ist nicht im Sinne des Klimaschutzes. Wir fordern eine Priorisierung wie sie in der ursprünglichen Version des Reglements vorgesehen war.

Begründung: Die Berücksichtigung der Wirtschaft soll nicht heissen, dass endloses wirtschaftliches Wachstum dem Klimaschutz gleichgestellt wird. Stattdessen soll das Ziel eine suffiziente Gesellschaft sein, in der die Lebensqualität gefördert wird und nicht eine Anhäufung von materiellen Gütern als oberstes Ziel gilt.

Begründung: Insbesondere bei Klimaanpassungsmassnahmen, wie bspw. der Entsiegelung von Flächen, muss eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen Klima- und Denkmalschutz vorgenommen werden.

² -Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Das übergeordnete Recht sowie die verfassungsmässig garantierten Rechte diesen Bestimmungen vor Eventualantrag SVP: Art. 3 Interessenabwägung ¹ -Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. ² -Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Die verfassungsmässig garantierten Rechte (Eigentum/Verfassungsgarantie) gehen vor.	Ablehnen Wenn eine gesetzliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen und die Verhältnismässigkeit gewahrt wird, können auch die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden.
SVP: ⁴ Die verfassungsmässig geschützten Rechte, wie Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (Handels- und Gewerbefreiheit) geniessen in jedem Fall Vorrang.	Ablehnen Wenn eine gesetzliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen und die Verhältnismässigkeit gewahrt wird, können auch die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden.
SVP: Art. 3bis Das Viererfeld/Mittelfeld werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut. SVP: Art. 3bis Das Gaswerkareal wird aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut. SVP:	Ablehnen Diese Anträge betreffen Bereiche, welche nicht im Klimareglement geregelt werden können.

Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie ¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.	Art. 3bis Die Bäume an der Viktoriastrasse werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt. SVP: Art. 3bis Die Bäume an der Schlosstrassee werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt. GFL/EVP ²⁴ : Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie GFL/EVP ²⁵ : ¹ Der Gemeinderat erarbeitet eine Energie- und Klimastrategie. Sie enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements. [Bisherige Formulie- rung streichen].	Die Anpassung des Titels ist für den Gemeinderat möglich, er bleibt aber bei der bestehenden Formulierung. Ablehnen (aber priorisiert gegenüber FSU ²⁶ und FDP/JF, Die Mitte ²⁷). Die Anträge 25-27 gehören zusammen. Der Gemeinderat bleibt bei seiner Formulierung, da sie aus seiner Sicht am präzisesten ist und den Schwerpunkt auf die Umsetzung der Massnahmen legt. Falls eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 erfolgt, bevorzugt der Gemeinderat den Antrag GFL/EVP ²⁵ .
	SVP: Art. 4 1 [Absatz streichen] 2 [Absatz streichen] 3 Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen: a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums;	Ablehnen Um die Ziele des Art. 2 zu erreichen, genügt ein einzelnes Instrument nicht. Es braucht die Umsetzung sämtlicher Instrumente, damit der Absenkpfad eingehalten werden kann.

Begründung: Im Titel ist das Wort "Umsetzung" zu streichen. (neu: "Energie- und Klimastrategie"). Es geht nicht nur um die Umsetzung, sondern auch um die rechtliche Grundlage der Energie- und Klimastrategie.

Begründung: Das Klimareglement soll explizit die Grundlage der künftigen Energie- und Klimastrategie sein, und der Gemeinderat soll einen Auftrag zu deren Erarbeitung erhalten. Die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie sollen auf die Ziele des gesamten Klimareglements (nicht nur auf Artikel 2) abgestimmt sein und sollen daher einen Teil der Energie- und Klimastrategie bilden.

d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabga-	
ben;	
e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz-	
und Verwaltungsvermögens;	
f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in	
Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-	
rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL,	
PVK);	
g. Auflagen und Bedingungen bei der Ertei-	
lung von Bewilligungen, bei Gebührenbe-	
freiungen, bei der Gewährung von Sub-	
ventionen und bei der öffentlichen Auf-	
tragsvergabe (Beschaffung);	
h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für	
einen klimafreundlichen Wirtschafts-	
standort Bern:	
i. Schaffung von Anreizen zum klimascho-	
nenden Konsum bzw. zur Konsumreduk-	
tion;	
j. Unterstützung von Pilotprojekten;	
k. Informationsplattformen, Beratungsange-	
bote, Umweltbildung;	
I. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öf-	
fentlichen Hand.	
FSU ²⁶ :	Ablehnen
¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist	Die Anträge 25-27 gehören zusammen.
vorab die Energie- und Klimastrategie des Ge-	Der Gemeinderat bleibt bei seiner Formulierung, da
meinderats umzusetzen. Die Energie- und Kli-	sie aus seiner Sicht am präzisesten ist und den
mastrategie des Gemeinderats enthält geeig-	Schwerpunkt auf die Umsetzung der Massnahmen
nete Massnahmen zur Erreichung der Ziele	legt.
des vorliegenden Reglements.	

Begründung: Die Verknüpfung von Klimareglement und Energie- und Klimastrategie ist mit der aktuellen Formulierung unklar: das übergeordnete Reglement des Stadtrats würde so auf einem Bericht des Gemeinderats basieren, was sowohl systematisch wie auch bezüglich Transparenz und Verständlichkeit nicht sinnvoll ist. Die Massnahmen zur Strategie müssen auf dem Klimareglement basieren. Die Massnahmen sind auf die Ziele des gesamten Reglements, nicht nur gemäss Artikel 2 abzustimmen.

		Falls eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 erfolgt, bevorzugt der Gemeinderat den Antrag GFL/EVP ²⁵ .
	FDP/JF, Die Mitte ²⁷ :	Ablehnen
	¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab	Die Anträge 25-27 gehören zusammen.
	die Energie- und Klimastrategie des Gemeinde-	Der Gemeinderat bleibt bei seiner Formulierung, da
	rats umzusetzen erarbeitet der Gemeinderat	sie aus seiner Sicht am präzisesten ist und den
	eine Energie- und Klimastrategie.	Schwerpunkt auf die Umsetzung der Massnahmen
	enie Energie- una Miniastrategie.	,
		legt.
		Falls eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 erfolgt, bevorzugt der Gemeinderat den Antrag GFL/EVP ²⁵ .
2 Mit day Engygia und Klimastystagia sallan suf	FSU ²⁸ :	
² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf		Ablehnen
dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele	Art 4. Abs. 2e:	Der Gemeinderat erachtet den Mehrwert dieser For-
erreicht werden:	e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpas-	mulierung als nicht gegeben.
a. kontinuierliche Reduktion des Wärme-	sung, um die hohe Lebensqualität in der Stadt	
verbrauchs;	Bern beizubehalten;.	
b. Erhöhung der Energieeffizienz beim		
Wärme- und Stromverbrauch sowie bei		
der Mobilität;		
c. deutliche Steigerung des Anteils an er-		
neuerbarer Energie am Gesamtener-		
gieverbrauch;		
d. Reduktion des Verbrauchs fossiler		
Treibstoffe;		
e. Treffen von Massnahmen zur Klimaan-		
passung;		
f. Reduktion der grauen Emissionen.		

Begründung: Das Klimareglement soll Grundlage für die Bestrebungen der Stadt Bern sein, damit sie die Ziele des Klimaübereinkommens erreicht. Deshalb muss das Klimareglement auch Grundlage für die entsprechende Strategie des Gemeinderats sein.

²⁸ **Begründung:** In heissen Sommern sterben immer mehr (vor allem ältere und kranke) Menschen wegen der steigenden Temperaturen. Ein Vermerk auf die Lebensqualität verschärft deshalb den Artikel sinnvoll und gibt dem Ziel eine konkretere Ausrichtung.

GB/JA! ²⁹ : Art 4 Abs. 2 ² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden: [] f. Reduktion der grauen Emissionen-; g. Fördern einer nachhaltigen Ernährung. Eventualantrag zu Antrag SVP Art. 4 Abs. 1, 2 und 3: Art. 4 ² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden: a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs; b. Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität; c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch; d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe; e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung;	Ablehnen Der Gemeinderat erachtet es als einen grossen Fehler, wenn die Erhöhung der Effizienz gestrichen werden soll. Das Streichen der angestrebten Ziele macht zudem die Einhaltung des Absenkpfads nicht hinfällig. Werden einzelne Ziele gestrichen und damit in diesem Bereich keine Massnahmen mehr umgesetzt, wird die Erreichung des Gesamtziels noch anspruchsvoller.
f. Reduktion der grauen Emissionen.	

²⁹ **Begründung:** Ein wesentlicher Teil von Treibhausgasemissionen wird aktuell durch die Produktion und Transport von Nahrungsmitteln im In- und Ausland verursacht.

³ Die	Stadt kann zur Zielerreichung insbeson-	SP/JUSO ³⁰ :	<u>Ablehnen</u>
dere f	olgende Instrumente einsetzen:	Art. 4 Abs. 3 Bst. h.	Die Thematik der Kreislaufwirtschaft ist bereits in den
a.	Entwicklungs- und Raumplanung;	h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für ei-	Anträgen FSU ⁸ und SP/JUSO ⁹ enthalten, bei denen
b.	Verkehrsplanung;	nen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern	der Gemeinderat den Antrag auf Annahme stellt.
C.	Gestaltung des öffentlichen Raums;	zur Realisierung der Kreislaufwirtschaft.	
d.	Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderab-		
gaben			
e.	Bewirtschaftung des städtischen Fi-		
nanz-	und Verwaltungsvermögens;		
f.	Eignerstrategien oder Einflussnahme		
	in Aufsichtsgremien bei ihren öffent-		
	lich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERN-		
	MOBIL, PVK);		
g.	Auflagen und Bedingungen bei der Er-		
	teilung von Bewilligungen, bei Gebüh-		
	renbefreiungen, bei der Gewährung		
	von Subventionen und bei der öffentli-		
_	chen Auftragsvergabe (Beschaffung);		
h.	Entwicklung von Rahmenbedingungen		
	für einen klimafreundlichen Wirt-		
i.	schaftsstandort Bern; Schaffung von Anreizen zum klima-		
1.	schonenden Konsum bzw. zur Kon-		
	sumreduktion;		
i	Unterstützung von Pilotprojekten;		
j. k.	Informationsplattformen, Beratungsan-		
	e, Umweltbildung;		
I.	Wahrnehmung der Vorbildfunktion der		
öffent	lichen Hand.		

Begründung: Bei der Zielerreichung muss die Kreislaufwirtschaft explizit erwähnt werden, um die Dimension des nachhaltigen Ressourcenverbrauchs mit konkreten Klimamassnahmen zusammenzudenken. Denn nur eine Transformation hin zu geschlossenen Kreisläufen in der Produkti on und im Konsum leistet (mittels Recyclings, Upcyclings etc.) einen massgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele.

	GB/JA! ³¹ : Art. 4 Abs. 4 ⁴ Die Stadt führt ein jährliches Klimabudget ein.	Ablehnen Das Klimabudget ist mit dem Absenkpfad abgedeckt. Es generiert keinen Mehrwert, wenn die Reduktion der CO ₂ -Emissionen mittels zweier Zielvorgaben umgesetzt werden. Die territorialen CO ₂ -Emissionen sind im Absenkpfad des Klimareglements enthalten und werden mit dem Controllingbericht der Energie- und Klimastrategie überprüft. Das zusätzliche Monitoring eines Klimabudgets schafft keinen Mehrwert.
Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.	FSU ³² : Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst.	Annehmen Die Anträge FSU ³² und GB/JA! ³⁴ gehören zusammen. Der Gemeinderat anerkennt die Ausweitung der Formulierung und priorisiert diese gegenüber dem Antrag GB/JA! ³⁴ , da bei diesem Antrag die Formulierung « () oder über welche die Stadt auf eine anderweitige Art Einfluss hat.» unklar ist. Bereits mit der Massnahme 8h (Strategie von städtisch subventionierten Betrieben zum CO ₂ -armen Betrieb) der bestehenden Energie- und Klimastrategie wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Begründung: Das CO2eq-Budget ist ein Planungsinstrument, mit dem die Menge an freigesetzten Treibhausgasen pro Sektor bereits im Voraus definiert werden kann. Dies ist notwendig, um den Absenkpfad einhalten zu können. Es reicht nicht, im Nachhinein zu überprüfen, wie viel CO2eq in der Stadt emittiert wurden. Analog zu einem Finanzbudget soll die Stadt ein Klimabudget führen, mit dem für das kommende Jahr def iniert wird, in welchen Sektoren wie viel CO2eq emittiert wird und welche Massnahmen zu einer Reduktion der Emissionen führen. Analog zum Absenkpfad wird die verfügbare Menge an Emissionen jährlich kleiner. Ohne ein Emissionsbudget ist es nicht möglich, die Summe aller Vorlagen auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen oder Geschäfte zu priorisieren. Die "Vereinbarkeit mit den Zielen des vorliegenden Reglements" kann nicht für ein einze Ines Geschäft beurteilt werden, ohne alle anderen Geschäfte miteinzubeziehen. Der Stadtrat hat einem Klimabudget am 20.5.21 bereits als Postulat zugestimmt.

Begründung: Die Vermeidung von grauen Emissionen ist zentral bei der Erreichung der Klimaziele. Es ist essenziell, dass Emissionen nicht einfach an andere Orte verlagert und dann in Form von grauer Energie in die Stadt importiert werden. Deshalb muss der Artikel ergänzt werden.

SP/JUSO ³³ : Verminderung der grauen Emissionen <i>und dem grauen Energieverbrauch.</i>	Annehmen Die Aufnahme des grauen Energieverbrauchs ist eine gute Präzisierung, aus Sicht des Gemeinderats kor-
Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden und der Energieverbrauch minimal gehalten wird.	relieren die graue Energie und die grauen Emissionen jedoch stark.
GB/JA! ³⁴ : Art 5 Abs 1 ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst, die eine Gebührenbefreiung der Stadt erhalten oder über welche die Stadt auf eine anderweitige Art Einfluss hat.	Ablehnen Die Anträge FSU ³² und GB/JA! ³⁴ gehören zusammen. Der Gemeinderat anerkennt die Erweiterung der Formulierung, er priorisiert jedoch den Antrag FSU ³² .
GB/JA! ³⁵ : Art 5 Abs 2 ² Zur Reduktion der grauen Emissionen entwickelt der Gemeinderat eine Kreislaufwirtschaftsstrategie und legt sie dem Stadtrat zur Genehmigung vor.	Ablehnen Die Thematik der Kreislaufwirtschaft ist bereits in den Anträgen FSU ⁸ und SP/JUSO ⁹ enthalten, bei denen der Gemeinderat den Antrag auf Annahme stellt.

Begründung: Ein nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette für Produktion und Konsum von Gütern und Dienstleistungen muss den Energieverbrauch vollumfänglich miteinbeziehen. Nachhaltige Transformation setzt die Optimierung der Ressourcen inkl. Energie entlang der gesamten Wertschöpfungskette voraus.

³⁴ **Begründung:** Im Unterschied zum FSU-Antrag 5. Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt Bern auch Partner*innen, die von einer Gebührenbefreiung etc. profitieren, zu einer nachhaltigen Beschaffung auffordert.

³⁵ **Begründung:** Eine Kreislaufwirtschaftsstrategie soll dazu führen, dass die Ressourcen geschont werden und weniger graue Emissionen verursacht werden.

GB/JA! ³⁶ : Art. 5 Abs. 3: ³ Die Stadt Bern erstellt alle zwei Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verur-	Ablehnen Zu den grauen Emissionen werden gesamtschweizerische Schätzungen gemacht. Es bringt keinen Mehrwert, wenn die Stadt finanzielle und personelle Ressourcen bindet, um eigene Abschätzungen zu machen.
sacht werden. Sie verwendet Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der Energie- und Klimastrategie und der Kreislaufwirtschaftsstrategie. Eventualantrag GB/JA! ³⁷ :	<u>Ablehnen</u>
Art. 5 Abs. 3 ³ Die Stadt Bern erstellt alle sechs Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verursacht werden. Sie verwendet Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der	Zu den grauen Emissionen werden gesamtschweizerische Schätzungen gemacht. Es bringt keinen Mehrwert, wenn die Stadt finanzielle und personelle Ressourcen bindet, um eigene Abschätzungen zu machen.
Energie- und Klimastrategie und der Kreis- laufwirtschaftsstrategie. GB/JA! ³⁸ : Art. 5 Abs. 4 ⁴ Beim Abwägen von Varianten von Umbauten, Renovationen und Neubauten von städtischen Gebäuden nimmt die Vermeidung von	Annehmen
grauen Emissionen einen hohen Stellenwert ein.	

Begründung: Zu den von der Berner Stadtbevölkerung verursachten grauen Emissionen ist bisher nur wenig bekannt. Damit sichergestellt ist, dass die Klimaschutzmassnahmen nicht zu einer Verlagerung der Emissionen führen, müssen diese regelmässig erhoben bzw. abgeschätzt werden.

³⁷ Begründung: Siehe Begründung 1 zu Abs. 3.

Begründung: Umbauten, Renovationen und Neubauten sollen möglichst klimaneutral erfolgen. Nebst den bisherigen Kriterien sind deshalb auch die grauen Emissionen stark zu gewichten.

O D / 1 A 120	
GB/JA! ³⁹ :	<u>Annehmen</u>
Art. 5 Abs. 5	
⁵ Der Gemeinderat schafft Anreize damit Pri-	
vatpersonen und Unternehmen ihre grauen	
Emissionen vermindern.	
FSU ⁴⁰ :	<u>Annehmen</u>
Art. 5 ^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen	Die Anträge FSU ⁴⁰ und GB/JA! ⁴¹ gehören zusammen.
¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaver-	Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag FSU ⁴⁰ anzu-
träglich an und überprüft ihre Investitionsent-	nehmen, da der Antrag GB/JA! ⁴¹ mit der in Art. 5 ^{bis}
scheide mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klima-	Abs. 2 enthaltenen Formulierung «Sie stellt sicher
übereinkommens von Paris.	()» nicht umsetzbar ist. Der PVK sind nebst der
² Sie setzt sich dafür ein, dass die städtische	Stadt noch 10 weitere Organisationen angeschlos-
Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur	sen.
kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres	
Wertschriftenportfolios unternimmt und die	
Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios	
jährlich misst und veröffentlicht.	
GB/JA! ⁴¹ :	
Art. 5bis Abs. 1	
Art. 5 ^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen	
¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaver-	
träglich an und überprüft ihre Investitionsent-	
scheide und Kreditvergaben auf ihre Konfor-	
mität mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaüberein-	
kommens von Paris.	
KUIIIIIGIIS VUII FAIIS.	

Begründung: Viele graue Emissionen der Bevölkerung können nicht direkt von der Stadt beschränkt werden. Die Stadt soll deshalb Anreize setzen, damit Privatpersonen und Unternehmen klimaneutral handeln.

Begründung: Nicht nur die Stadt inkl. ihren selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen (insbesondere ewb und BernMobil), sondern auch die PVK hat mit ihren Finanzanlagen von rund 2500 Mio. Franken einen sehr grossen Einfluss auf indirekt verursachte Emissionen. Sie muss ihrer Verantwortung nachkommen, etwa indem sie Massnahmen gemäss dem interfraktionellen Postulat «Klimastrategie für die Personalvorsorge kasse» (2018.SR.000074) umsetzt.

⁴¹ **Begründung**: Im Unterschied zum FSU-Antrag Art. 5bis Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt auch ihre Kredite klimaverträglich vergibt. Zusätzlich soll die Stadt Bern sicherstellen, dass die Personalvorsorgekasse ihr Wertschriftenportfolio klimaneutral anlegt.

	² Sie stellt sicher, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht	Ablehnen Die Formulierung «Sie stellt sicher ()» ist nicht umsetzbar. Gemäss Artikel 51a BVG gehört die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Verwaltungskommission. Daraus ergibt sich, dass die Stadt der PVK von Gesetzes wegen keine Vorschriften zur Vermögensanlage machen kann. Zudem sind der PVK nebst der Stadt noch 10 weitere Organisationen angeschlossen. Deshalb priorisiert der Gemeinderat den Antrag FSU ⁴⁰ .
Art. 6 Zusammenarbeit ¹ Die Stadt arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton und anderen Gemeinden, mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft und internationalen Netzwerken zusammen. ² Insbesondere unterstützt und verstärkt sie bestehende Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und regionaler Ebene.	SP/JUSO ⁴² : ³ Sie unterstützt die Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Entfaltung von Sharing Economy-Ansätzen und von sozialer Innovation.	Annehmen Mit den in Absatz 1 erwähnten Akteuren ist die Zusammenarbeit bereits breit abgestützt. Der Gemeinderat erachtet daher den Mehrwert dieser Ergänzung nur als bedingt gegeben.

Begründung: Ohne die Aktivitäten und die Kreativität der Zivilgesellschaft in Form von zivilgesellschaftlichen Initiativen sind die Klimaziele und die Dekarbonisierung nicht zu erreichen. Demzufolge müssen zivilgesellschaftliche Akteure und ihre sozialen Innovationen (z.B. Sharing Economy-Aktivitäten) unterstützt werden.

Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit	GFL/EVP ⁴⁴ :	Annehmen
¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie	[bisheriger Art. 7 ersetzten durch:]	Der Gemeinderat kann die Begründung des Antrags
für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss	Art. 7 Projekte im Rahmen der geografischen	gut nachvollziehen.
Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der	Klimagerechtigkeit»	
Stadt Bern vom 3. Dezember 199843 budge-	¹ Die Stadt setzt konkrete Projekte in Ländern	
tiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungs-	um, welche besonders von den Folgen des	
projekte in Entwicklungsländern ein.	Klimawandels betroffen sind oder sie unter-	
² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach	stützt solche Projekte. Die entsprechenden	
denen Klimaschutz- und Klimaanpassungs-	Ressourcen werden jährlich budgetiert und in	
projekte in Entwicklungsländern unterstützt	die Aufgaben- und Finanzplanung aufgenom-	
werden.	men.	
	² Der Gemeinderat erarbeitet Kriterien, nach	
	denen Klimaschutz- und Klimaanpassungs-	
	projekte umgesetzt oder unterstützt werden.	
	FDP/JF ⁴⁵ :	<u>Ablehnen</u>
	Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit	
	¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für	
	die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel	
	19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt	

⁴³ SSSB 101.1

Begründung: Im Gegensatz zum Antrag des Gemeinderats wünschen wir einen Artikel, der auf der Handlungsebene statt auf der Finanzierungsebene basiert. Zu 1: Angesichts der Dringlichkeit des weltweiten Klimaschutzes und der historischen Verantwortung, die die Industrienationen und auch die Stadt Bern für die heutige Notsituation tragen, ist die Unterstützung der ärmeren Länder, die am stärksten von den Klimaverän derungen betroffen sind, nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch im eigenen Interesse. Im Vergleich zur Stadt Bern haben bestimmte andere Leben sorte besonders schlechte Chancen, die Folgen der Klimaveränderungen tragen zu können, und sie sollen daher punktuell unterstützt werden (geografische Klimagerechtigkeit). Zu 2: Die Projekte sollen möglichst direkt umgesetzt bzw. unterstützt werden. Die Kriterien sollen niederschwellig sein und langfristige Zusammenarbeiten ermöglichen, die schliesslich zu einer erwiesenen Wirkung beitragen; sie dienen auch der Qualitätssicherung, damit die gesprochenen Mittel im Sinne der Klimagerechtigkeit eingesetzt werden.

Begründung: Die Stadt Bern soll sich auf ihrem Stadtgebiet dafür einsetzen, dass die Ziele des Klimaübereinkommens er reicht werden. Weitergehende Entwicklungszusammenarbeit fällt in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Bundes. Im Übrigen unterstützt die Stadt Bern Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe mit jährlich CHF 180'000. Wennschon müssten diese Mittel für lokalen Klimaschutz eingesetzt werden, da der Effekt kontrolliert werden könnte und mit weniger Nebenkosten verbunden wäre. Allein der mit dem Einsatz der Mittel im Ausland einhergehende administrative Aufwand würde wohl einen Grossteil der CHF 180'000 effektlos beanspruchen.

	D 0 D 1 1000/61 1 (' : 1" 11"	
	Bern vom 3. Dezember 1998 ⁴⁶ budgetiert, für Kli-	
	maschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Ent-	
	wicklungsländern ein.	
	² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach de-	
	nen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte	
	in Entwicklungsländern unterstützt werden	
	GB/JA! ⁴⁷ :	<u>Ablehnen</u>
	Art. 7 Abs. 1 Die Stadt setzt den gleichen Betrag,	Mit der Festlegung eines prozentualen Mindestbe-
	den sie für die Entwicklungszusammenarbeit ge-	trags der Gesamtausgaben wird in den Budgetie-
	mäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung	rungsprozess eingegriffen, wodurch zwei sehr unter-
	der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 budgetiert,	schiedliche Prozesse vermischt werden, was es zu
	für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte	vermeiden gilt.
	in Entwicklungsländern ein.	
	¹ Die Stadt Bern setzt jährlich mindestens 0,1	
	Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der	
	Stadt für Klimaschutz- und Klimaanpassungs-	
	projekte in Entwicklungsländern ein.	
Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf	FSU ⁴⁸ :	Annehmen
Klimaverträglichkeit	Art 8:	
Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unter-	Sämtliche Vorlagen , die dem Stadtrat unterbrei-	
breitet werden, müssen Ausführungen zu all-	tet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen	
fälligen Auswirkungen auf das Klima sowie	Auswirkungen auf das Klima sowie zur Verein-	
zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Regle-	barkeit mit den Zielen dieses Reglements enthal-	
ments enthalten.	ten.	

⁴⁶ SSSB 101.1

Begründung: Im Moment sind die Hauptverursacher*innen der Klimakrise wenig bis gar nicht davon betroffen. Die am stärksten betroffenen Menschen tragen oft bedeutend weniger zur Klimakrise bei. Dementsprechend soll jährlich 0.1% des Budgets für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern eingesetzt werden. Dieser Budgetposten darf keine anderen Klimaschutzmassnahmen ersetzen und muss zusätzlich zur bereits laufenden Entwicklungszusammenarbeit eingeführt werden.

Begründung: Der Artikel soll auch für Vorlagen gelten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Auch wenn dies laut Erläuterungen nicht zwingend nötig ist, sollte es hier festgeschrieben werden. Wenn alle Geschäfte nach Klimaverträglichkeit (inkl. Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets und graue Energie) untersucht werden, hilft dies, das Bewusstsein in der Verwaltung zu stärken.

Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie ¹ Die Stadt erhebt jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.	FSU ⁴⁹ : Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet. Sie ergänzt und verbessert kontinuierlich die dazu notwendigen statistischen Grundlagen GB/JA! ⁵⁰ : Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt Bern erhebt und veröffentlicht jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.	Annehmen Ablehnen Mit dem zweijährlich erscheinenden Controllingbericht zur Energie- und Klimastrategie ist eine seriöse Berichterstattung gewährleistet. Muss der Bericht jährlich veröffentlicht werden, werden personelle und finanzielle Ressourcen gebunden, die besser für die Umsetzung der Massnahmen
² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. ³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energieund Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.	FSU ⁵¹ : Art. 9 Abs. 2 ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.	eingesetzt werden. Annehmen Die Anträge FSU ⁵¹ und FDP/JF, Die Mitte ⁵² gehören zusammen.

⁴⁹ **Begründung:** Die statistischen Grundlagen sollen wo immer möglich auf in Bern erhobenen Realdaten basieren und nicht auf Schätzungen zurückgreifen müssen.

Begründung: Für die Transparenz soll die Stadt die erhobenen Emissionen von sich aus veröffentlichen. Es ist jedoch nicht nötig, diese durch einen grossen Bericht zu begleiten.

Begründung: Mit der Traktandierung des Controlling-Berichts wird dem Stadtrat standardmässig die Möglichkeit gegeben, alle zwei Jahre mittels Planungserklärungen korrigierend eingreifen zu können, insbesondere auch in Bezug auf mögliche zu treffende Massnahmen.

	FDP/JF, Die Mitte ⁵² : ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird den zuständigen Stadtratskommissionen zur Kenntnis gebracht.	Die Anträge FSU ⁵¹ und FDP/JF, Die Mitte ⁵² gehören zusammen. Aus Sicht des Gemeinderats ist der Antrag FDP/JF, Die Mitte ⁵² ebenfalls ein gangbarer Weg.
	FDP/JF, Die Mitte ⁵³ : ² Der Gemeinderat erstattet alle <i>vier</i> Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.	Ablehnen Ein vierjähriger Zyklus ist zu lang, es muss früher abgeschätzt werden können, ob die Stadt sich noch auf dem Zielpfad befindet.
Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfads ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen. ² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätz-	FSU ⁵⁴ : Art. 10 Abs. 1 ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.	Ablehnen Der Gemeinderat hält an seiner ursprünglichen Formulierung fest. Es wird kaum je eine Punktlandung erreicht und eine gewisse Spannbreite ist operativ notwendig. Auch mit dieser kleinen Spannbreite wird der Zielpfad jedoch nicht verfehlt.

Begründung: Es wäre nicht effizient und zielführend, den Bericht dem ganzen Stadtrat vorzulegen. Stattdessen soll der Bericht bloss in den dafür sachlich zuständigen Stadtratskommissionen vorgelegt und darin besprochen werden.

Begründung: Berichterstattung ist aufwändig und kostenintensiv. Sie muss deshalb in einem sinnvollen Kosten-Nutzenverhältnis stehen. Das Kosten-Nutzenverhältnis wird auch durch die Kadenz der Berichterstattung beeinflusst - ihm wird mit einer Berichterstattung alle vier Jahre gerecht.

Begründung: Die Sektoren Wärme und Mobilität (Art. 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3) sollen ihre Minimalziele eigenständig erreichen, sodass eine Saldierung dieser beiden zentralen Sektoren mit einer günstigeren Zielerreichung in anderen Sektoren nicht möglich ist. Die Marge von drei Prozent soll gestrichen werden, da die definierten Absenkpfade als Minimalziele zu interpretieren sind.

liche Massnahmen und unterbreitet diese da- nach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, so- weit er nicht selbst zuständig ist.		
	SVP: Art. 10 Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfads Twerden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen. Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.	Ablehnen Wird der Zielpfad verfehlt, ist es unerlässlich, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.
	GB/JA! ⁵⁵ : Art. 10 Abs. 3 ³ Der Gemeinderat beschliesst spätestens bis drei Monaten nach in Kraft treten des Klimareglements verbindliche Notfallmassnahmen. Diese treten in Kraft, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird.	Ablehnen Die Rahmenbedingungen können sich ändern, es ist daher weder sinnvoll noch möglich, bereits vorgängig Massnahmen zu beschliessen. Zudem sind alle Massnahmen gleichwertig und müssen mit der notwendigen Sorgfalt in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren umgesetzt werden.
Art. 11 Zuständigkeiten ¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energieund Klimastrategie des Gemeinderats. Wenn eine Massnahme den Erlass oder die Änderung eines Reglements oder einen anderen Beschluss des Stadtrates oder der Stimmbe-		

⁵⁵ **Begründung:** Griffige Sanktionsmassnahmen, die sofort greifen sind notwendig, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird. Die Notfallmassnahmen sollen zu einer starken Reduktion der Emissionen führen, um wieder auf Kurs zu kommen.

rechtigten erfordert, obliegt der in der Ener-	
gie- und Klimastrategie bezeichneten Stelle	
die Antragstellung.	
² Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten	
in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.	
³ Das Controlling, die Berichterstattung und	
die Anpassung der Energie- und Klimastrate-	
gie nach Artikel 9 sowie das Vorgehen bei	
Verfehlung des Absenkpfads nach Artikel 10	
liegen in der Verantwortung der Direktion für	
Sicherheit, Umwelt und Energie.	
⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit	
beim Gemeinderat.	

A	EDD/IE D: Miss 56	
Art. 12 Finanzierung	FDP/JF, Die Mitte ⁵⁶ :	<u>Ablehnen</u>
¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen	¹ -Die für den Vollzug zuständigen Direktionen	In der Energie- und Klimastrategie sind den einzel-
nehmen die zur termingerechten Zielerrei-	nehmen die zur termingerechten Zielerreichung	nen Massnahmen federführende Direktionen zuge-
chung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den	erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrier-	ordnet. Die federführenden Direktionen müssen wis-
Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)	ten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die	sen, dass sie die finanziellen Mittel für die Umset-
und die Mittelfristige Investitionsplanung	Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.	zung der Massnahme in den ordentlichen Budgetpro-
(MIP) auf.		zess aufnehmen müssen.
² Es gelten die ordentlichen Finanzkompeten-	FDP/JF, Die Mitte ⁵⁷ :	Ablehnen
zen.	² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen	Mit diesem Artikel wird bekräftigt, dass die geltenden
		Finanzkompetenzen nicht verändert werden.
	GB/JA! ⁵⁸ :	Ablehnen
	Art. 12 Abs. 3	Mit der zurzeit in Überarbeitung stehenden Finanz-
	³ Für die Umsetzung der Ziele dieses Regle-	planung FISBE wählt der Gemeinderat einen ande-
	ments wird zusätzlich eine Spezialfinanzie-	ren Weg der Finanzierung.
	rung eingeführt.	Die neue Finanzplanung lehnt sich an die Rah-
		menstrategie Nachhaltige Entwicklung mit ihren
		sechs Handlungsschwerpunkten an. Darunter fällt
		auch der Handlungsschwerpunkt 3 «Klimaschutz und
		Klimaanpassung».
		Die Finanzplanung muss sich in Zukunft nach den
		Handlungsschwerpunkten und den Berner Nachhal-
		tigkeitszielen richten. Damit wird erreicht, dass die Fi-
		nanzen gezielt in allen Dimensionen der nachhaltigen
		Entwicklung eingesetzt werden können. Eine An-
		nahme des Antrages GB/JA! ⁵⁸ würde dem breiteren
		Ansatz der Finanzplanung widersprechen.
Art. 13 Inkrafttreten		Ansatz der i manzpiandig widersprechen.
Art. 13 Inkrafttreten		

Begründung: Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - die Finanzplanung, auch jene für die Umsetzung des Klimareglements, ist anderweitig festgelegt. Alle erforderlichen Mittel sind im IAFP aufzunehmen, egal, ob es in einem Reglement steht oder nicht.

⁵⁷ **Begründung:** Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - da keine Spezialregelung i.S. Finanzkompetenzen festgelegt wird, bedarf es keiner expliziten Nennung, dass die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten.

Begründung: Ein Reglement, das sicherstellen will, dass Klimaschutzmassnahmen wirklich umgesetzt werden, braucht einen griffigen Finanzierungsmechanismus. Dies kann nicht den Direktionen und dem regulären IAFP-Prozess überlassen werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des	
Inkrafttretens dieses Reglements.	